

Nichtamtlicher Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908.

(Bgl. Nr. 37 d. Bl.)

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat folgende Eingabe an das Reichsjustizamt gerichtet:

An das

Reichsjustizamt

Berlin.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, als der berufene Vertreter der Interessen des gesamten deutschen Buchhandels, beehrt sich, dem Hohen Reichsjustizamt folgendes zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 zu unterbreiten.

Der Entwurf will in § 22 des Artikels I den allgemeinen Lizenzzwang für Werke der Tonkunst einführen, wenn der Urheber eines solchen Werkes gegen Entgelt gestattet, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen. Der Vorstand scheidet davon ab, hierzu Stellung zu nehmen, er tut dies aber unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er einer Übertragung dieses Prinzips auf den Buch- und Kunstverlag niemals zustimmen könnte.

Schon vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1907, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, hat der Vorstand verschiedene Bedenken gegen den Entwurf dieses Gesetzes geäußert. Nach zweijähriger praktischer Anwendung des Gesetzes hat es sich gezeigt, daß die Wünsche des Börsenvereins berechtigt gewesen sind. Diese sind im Gesetz zum Teil nicht mit berücksichtigt worden, und außerdem haben sich noch einige neue Bedenken ergeben. Der Vorstand erlaubt sich daher, die nachstehenden Vorschläge zur geneigten Berücksichtigung bei der durch die Berliner Revision der Berner Übereinkunft nötig gewordenen Änderung der Urheberrechtsgesetze vom 19. Juni 1901 und 9. Januar 1907 vorzutragen.

Es würde sicherlich im Interesse der beteiligten Kreise liegen, in § 10 des Kunst- und Photographieschutzgesetzes zu bestimmen, daß das Urheberrecht an Photographien dann ohne weiteres auf den Besteller der Photographie übergeht, wenn dieser die photographischen Aufnahmen bezahlt. Dies entspricht der allgemeinen Übung und dem Handelsgebrauch, ein Zustand, der deshalb im Gesetz festgestellt werden sollte. Diese Regelung im Gesetz selbst würde der Bemerkung in der Begründung zum Gesetz, daß »der Übergang als gewollt zu unterstellen sei, wenn . . .« entschieden vorzuziehen sein.

Das Wort »ausschließlich« in § 11 des Kunst- und Photographieschutzgesetzes und besonders § 42, 2 des Verlagsgesetzes vom 19. Juni 1901 gibt zu Bedenken insofern Anlaß, als dort dieses Wort ein auf ein Jahr beschränktes Recht bezeichnen soll. Es haben sich in dieser Hinsicht in der Praxis erhebliche Mißverständnisse ergeben. Der Verlag versteht unter »ausschließlichem« Recht ein zeitlich nicht beschränktes Recht, während der Gesetzgeber das in den oben erwähnten Paragraphen behandelte »ausschließliche Vervielfältigungsrecht« auf ein Jahr beschränkt. Ein Autor sendet z. B. an eine Verlagsbuchhandlung, die gleichzeitig einen Bücherverlag und eine Zeitschrift besitzt, eine Novelle mit der nicht näher präzisierten Bemerkung ein, daß er sein Werk für 300 Mk. zum ausschließlichen Verlag anbiete. Drückt nun der Verleger diese Novelle als Buch, so hat er zunächst das unbeschränkte Vervielfältigungsrecht der Novelle. Veröffentlicht aber der Verleger

diese Novelle zuerst in seiner Zeitschrift, so tritt der § 42, 2 in Kraft, nach welchem der Autor befugt ist, binnen einem Jahre anderweitig über diese Novelle zu verfügen. Dem Verleger steht dann überhaupt gar kein Recht mehr zu, eine Buchausgabe zu veranstalten. Handelt es sich gar um Zeitungen, so braucht der Verfasser nicht einmal ein Jahr zu warten, sondern er kann sofort nach Erscheinen seiner Novelle in der Zeitung über diese weiter verfügen. Es hängt also ganz vom Zufall ab, welche Rechte der Verleger an der Novelle erwirbt. Dies war aber sicherlich nicht der Wille des Gesetzgebers. Wir bitten daher, das Wort »ausschließlich« aus § 11 des Kunst- und Photographieschutzgesetzes und § 42 des Verlagsgesetzes zu entfernen.

Der § 12 gestattet Änderungen an dem Werke nach Treu und Glauben. Diese Änderungsbefugnis wird aber in der Begründung ausdrücklich darauf beschränkt, daß das »Weglassen von Teilen verboten sei«. Diese Bestimmung, die für Werke der bildenden Kunst zutreffend ist, widerspricht, auf die Photographie angewandt, der Praxis. Sie wird vom Urheber der Photographie gar nicht verlangt. Es wäre daher sehr wünschenswert, daß das in der Begründung des Gesetzes enthaltene Verbot des Weglassens von Teilen richtig gestellt würde.

Die von der Regierung gegebenen Erläuterungen zu §§ 18—22 des Kunst- und Photographieschutzgesetzes stellen fest, daß eine unbefugte Veröffentlichung nicht den Schutz des Berechtigten in Frage stelle, daß also an ein unbefugtes Erscheinen keine Rechtsfolgen geknüpft werden könnten. Dies muß doch auch dann gelten, wenn ohne Erlaubnis des Urhebers, wie es nach § 19 zulässig ist, einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit usw. aufgenommen werden.

Weiter erlaubt sich der Vorstand darauf hinzuweisen, daß das Kunst- und Photographieschutzgesetz vom 9. Januar 1907 in seinem § 39 Abs. 1 und 2 neue mildere Bestimmungen zu Gunsten desjenigen, der gutgläubig gegen die Vorschriften des § 31 verstoßen hat, enthält, die bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision in das Schriftwerk-Gesetz vom 19. Juni 1901 sinngemäß übernommen werden müßten. Es ist nicht einzusehen, weshalb im ersten Fall der Gutgläubige besser gestellt sein soll, als im anderen Fall.

Der § 51, 2 des Kunst- und Photographieschutzgesetzes und § 55, 1 des Schriftwerkgesetzes schließen die Möglichkeit des Inlandsschutzes des Werkes eines ausländischen Urhebers aus, wenn das Werk vor dem Erscheinen im Inlande im Auslande erschienen ist. Diese Bestimmung ist durchaus berechtigt und wird bei literarischen Werken wegen der Verschiedenheit der Sprachen kaum zu Mißständen führen. Anders verhält es sich aber bei Kunstwerken. Es sind erhebliche deutsche Kapitalien zum Beispiel in den Autorrechten englischer Künstler investiert. Bei der Mangelhaftigkeit der englischen Urheberrechts-Gesetzgebung liegt für den deutschen Verleger ein erhebliches Interesse vor, die Reproduktionen dieser englischen Werke dem deutschen Gesetze zu unterstellen. Das wird aber schon dann unmöglich gemacht, wenn, bevor die deutsche große Nachbildung als Einzelblatt (Photogravüre, Farbendruck usw.) erscheint, von dem betreffenden Sujet in einem englischen Ausstellungskatalog oder einer Kunstzeitschrift eine kleine, visittarten-große Nachbildung erschienen ist. Wir bitten deshalb, wenigstens im Kunst- und Photographieschutzgesetz § 51, 2 zu bestimmen, daß für Werke ausländischer Maler, die im Inlande erscheinen, der Schutz des deutschen Gesetzes nur dann verloren geht, wenn das betreffende Werk an einem früheren Tage im Auslande als einzeln verkäufliches Kunstblatt erschienen ist.

Bedauerlicherweise gebraucht das Kunst- und Photographieschutzgesetz das Wort »erscheinen« in einer anderen Bedeutung wie das Schriftwerkgesetz. Dieses hat neben dem Begriff »erscheinen« noch den Begriff »veröffentlichen« und begreift hiermit alle Arten von Veröffentlichung, also auch die Aufführung und Vorlesung